

Satzung

der Ortsgemeinde Dorsheim über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 06.04.2000

Der Ortsgemeinderat Dorsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994(Gvbl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalschriftlichen Vorschriften vom 02.04.1998(GVBl. S. 108) i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz(LBauO) vom 24.11.1998(GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden wird die Zahl der nachzuweisenden und anzulegenden Stellplätzen nach der folgenden Tabelle wie folgt festgesetzt.

Lfd. Nr.	Objekt	Zahl der Stellplätze
1	Freistehende Familienhäuser	2,0 Stellplätze bei einer Wohnung 2,0 Stellplätze je Wohnung bei mehr als einer Wohnung
2	Reihenhäuser	2,0 Stellplätze je Wohnung
3	Mehrfamilienhäuser	2,0 Stellplätze je Wohnung mit bis zu 90 m ² Wohnfläche 2,0 Stellplätze je Wohnung mit mehr als 90m ² Wohnfläche

Hintereinander geordnete Stellplätze sowie Stellplätze im Stauraum von Garagen oder im Stauraum von Carports werden hierbei nicht anerkannt.

Sofern nachträglich Wohnraum hergestellt wird, gelten hinsichtlich der nachzuweisenden und anzulegenden Stellplätze ebenfalls die Festsetzungen der vorgenannten Tabelle.

Im übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen vom 04.August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung ist die gesamte unbeplante, im Zusammenhang bebaute Ortslagegem. §34 Baugesetzbuch sowie alle durch Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1, Abs. 3 BauGB überplanten Teil der Ortsgemeinde Dorsheim mit Ausnahme des Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf der Lehmkauf“.

§ 3

Die Satzung tritt 08.04.2000 in Kraft.